

Amtliches Mitteilungsblatt



StudentInnenparlament

Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 65/2018

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

27. Jahrgang/10. September 2018

Wahlordnung

der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Das StudentInnenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa) hat gemäß § 19 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch Art. 1 des 14. ÄndG vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) folgende Wahlordnung erlassen:

Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen zum StudentInnenparlament an der Humboldt-Universität zu Berlin in Anlehnung an die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) vom 15. September 1992 in der Fassung vom 23. Oktober 2007. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. 1 des ÄndG vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992 in der Fassung vom 26. August 1998 und die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am 20. Oktober 2010.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa).

(2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 3 HWGVO. Es wird eine Liste gewählt, indem die der Wähler_in eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber_innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die den Bewerber_in und zugleich für die Liste, der sie_er angehört. Nein- Stimmen sind ungültig. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der dem Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber_innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber_innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Dabei hat die der Wähler_in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerber_innen nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Mandate. Bei Stimmgleichheit zieht die der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes das Los.

(4) Das Verfahren von Wahlen im StudentInnenparlament regelt dieses in seiner Geschäftsordnung. Die Wahlen von Fachschaftsvertretungen werden in den Fachschaftssatzungen geregelt.

(5) Grundsätze und Verfahren für die Durchführung von Urabstimmungen ergeben sich aus der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, dem BerlHG sowie der HWGVO. Es gelten die Vorschriften dieser Ordnung ergänzend. Das gilt nicht für das Einspruchsverfahren gegen das Abstimmungsergebnis und die Briefwahl.

§ 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke

(1) Gebildet wird ein Studentischer Wahlvorstand. Seine Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr. Der Wahlvorstand soll zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem die Wahl stattfindet.

(2) Die vier Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter_innen müssen Student_innen der Humboldt-Universität zu Berlin sein und werden vom StudentInnenparlament gewählt. Dem Studentischen Wahlvorstand muss mindestens eine Frau beziehungsweise mindestens ein Mann angehören.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums des StudentInnenparlaments und ein studentisches Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Studentischen Wahlvorstandes teilnehmen.

(4) Der Studentische Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Studentischen Wahlvorstand aus und rückt kein_e Stellvertreter_in nach, so wird unverzüglich ein_e Nachfolger_in gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein_e Stellvertreter_in des Wahlvorstandes für eine Wahl zum StuPa oder zum Mitglied des ReferentInnenrates (RefRat) bewirbt.

(6) Stimmbezirke sind die Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Studentische Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.

(7) Ansprechpartner_innen des Studentischen Wahlvorstandes in den Stimmbezirken sind zunächst die studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen gem. § 5 Absatz 4 HUWO. Sie berufen einvernehmlich mit den Organen oder gewählten Vertreter_innen der Fachschaft die studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken. Die drei Mitglieder dieser Kommissionen müssen im Stimmbezirk wahlberechtigt sein. Für die Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten die Regelungen der Absätze 1, 4, 5 dieser Ordnung entsprechend. Sind in einem Fachbereich keine studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen vertreten oder treffen sie die erforderlichen Entscheidungen nicht, entscheidet oder beruft der Studentische Wahlvorstand.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes

(1) Der Studentische Wahlvorstand ist zuständig für die Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Humboldt-Universität zu Berlin. Auf Antrag leistet er dem Zentralen Wahlvorstand Amtshilfe. Er erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Studentische Wahlvorstand ist für die Wahl des StudentInnenparlaments zuständig und für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. Hierbei wird er von den Organen der StudentInnenschaft unterstützt. § 3 Absatz 1 Satz 2 HUKO gilt entsprechend.

(3) Für Wahlen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist der Studentische Wahlvorstand zentrale Einspruchsstelle,

- wenn dies in den Satzungen der Fachschaften gem. § 1 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen ist sowie
- für Einsprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses des StudentInnenparlaments (§ 9 Absatz 8 GStuPa), soweit es sich nicht um die Wahl von Mitgliedern des Studentischen Wahlvorstands handelt (§ 2 Absatz 2). In diesem Fall entscheidet das Präsidium des StudentInnenparlaments über den Einspruch. Die Entscheidung über die Einsprüche hat im Benehmen mit den zuständigen Wahlkommissionen zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstands unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe das StudentInnenparlament beschließt.

(5) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die der Vorsitzende des Wahlvorstands fungiert als Wahlleiter_in. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine_n Protokollführer_in. Die Wahlvorstände können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.

(6) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des_der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

(7) Für die Mitglieder der Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 4 Termine, Fristen, Formvorschriften

(1) Wahlen sind so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden können. Finden in einem Semester mehrere Wahlen statt, sollen diese zum gleichen Termin erfolgen.

(2) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Ist für den Beginn oder das Ende einer Frist ein bestimmtes Ereignis maßgebend, bleibt der Tag des Ereignisses bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.

(3) Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.

(4) Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt zur Wahrung der Form der Eingang per Fax, zur Wahrung der Frist der Eingang per E-Mail, wenn die der Absender_in erkennbar ist. Bei der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 6 muss das Original spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.

(5) Der Studentische Wahlvorstand wird ermächtigt, zur Wahrung der Schriftform elektronische Signaturverfahren zuzulassen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 4a Wahlbekanntmachung

(1) Der Studentische Wahlvorstand macht die Wahl spätestens am 70. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:

- Gegenstand und Art der Wahl, Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
- Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
- Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge,
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- Modalitäten der Stimmabgabe.

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt.

§ 5 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) bei der zuständigen Universitätsverwaltung. Es enthält Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer der_des Wahlberechtigten. Es soll eine laufende Nummer enthalten.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zwei Wochen auszulegen. Während dieser Frist kann jede_r Wahlberechtigte schriftlich oder persönlich beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. Während der Urnenwahl kann der Studentische Wahlvorstand Nachträge oder Streichungen nur in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.

(4) Sofern für die Durchführung der Wahl nach § 8 Absatz 4 erforderlich, stellt die Universitätsverwaltung dem Studentischen Wahlvorstand das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Zeit ab seiner Auslegung gemäß Absatz 2 bis zum rechtsgültigen Abschluss der Wahl in Dateiform zur Verfügung. Der Studentische Wahlvorstand gewährleistet im Zusammenwirken mit der Universitätsverwaltung, dass nur Personen auf die Datei Zugriff erhalten, die gemäß § 2 Absatz 7 hierzu berechtigt sind. Nach rechtsgültigem Abschluss des Wahlverfahrens gemäß § 12 wird die Datei, einschließlich der Speicherungen gemäß § 8 Absatz 4, auf Anforderung des Studentischen Wahlvorstandes von der Universitätsverwaltung gelöscht. Der Behördliche Datenschutzbeauftragte wird hierüber informiert.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am vierzigsten Tag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei Bewerber_innen enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein.

(3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Erfüllt ein Kennwort diese Voraussetzungen nicht, wird es ganz oder teilweise ersatzlos gestrichen. Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.

(4) Über die Behauptung mehrerer Listen, dasselbe Kennwort führen zu dürfen, entscheidet der Studentische Wahlvorstand nach Anhörung der Beteiligten und erfolglosem Schlichtungsverfahren. Dabei hat er die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Listen gegeneinander abzuwägen und die Liste unter dem streitigen Kennwort zuzulassen, die ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Namensführung geltend machen kann. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

- die Kandidat_innen einer Liste bereits im Vorjahr un widersprochen unter dem selben Kennwort angetreten sind,
- auf einer Liste die Anzahl der Kandidat_innen überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter dem selben Kennwort angetreten sind.
- Lässt sich kein überwiegendes berechtigtes Interesse einer Liste feststellen, entscheidet das Los.

(5) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, gegebenenfalls
 - a) Namenszusätze, wenn die_der Bewerber_in ausschließlich unter diesem Namen bekannt ist, oder
 - b) selbst gewählte, identitätsprägende Gebrauchsnamen, unter denen die_der Bewerber_in auf dem Stimmzettel zur Wahl antreten will,
2. Studienfach beziehungsweise (Teil-)Studienfächer
3. Matrikelnummer,
4. Adresse.

Soweit auf dem Formblatt nicht anders vermerkt, gilt für die Reihenfolge der Bewerber_innen die Reihenfolge auf dem Formblatt. Jede_r Bewerber_in muss ihre_seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Kontaktperson zu benennen, die über die Angaben von Satz 2 hinaus auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.

(6) Jede_r Bewerber_in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber_innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Jede Liste kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Es wird vermutet, dass eine Liste mehrere Wahlvorschläge eingereicht hat, wenn diese aufgrund ihrer Selbstdarstellung, ihrer Namensgebung oder der Zugehörigkeit zu der gleichen bundes- oder landesweiten Listenverbindung eine gemeinsame Herkunft erkennen lassen. Absatz 6 gilt entsprechend. Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.

§ 7 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerber_innen schriftlich zu informieren.

(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) entscheidet das von der_dem Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstands gezogene Los. Das Ergebnis der Auslosung ist den Kontaktpersonen unverzüglich bekannt zu machen.

(3) Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Die Bekanntmachung enthält die Listen in der nach Absatz 2 ermittelten Reihenfolge unter Angabe ihres Kennworts (§ 6 Absatz 3) mit den Namen und Studienfächern der jeweiligen Bewerber_innen in der nach § 6 Absatz 5 Satz 3 festgelegten Reihenfolge. Neben dem oder statt des Namens gem. § 6 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 macht der Studentische Wahlvorstand Namenszusätze oder Gebrauchsnamen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 bekannt, solange die_der jeweilige Bewerber_in nicht innerhalb der Frist des Absatz 4 widerspricht.

(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede_r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Aushang schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.

(5) Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Urnenwahl

(1) Die Studentischen Wahlkommissionen richten in Abstimmung mit dem Studentischen Wahlvorstand in ihren Stimmbezirken nach Bedarf Wahllokale ein. Er kann die Studentischen Wahlkommissionen ermächtigen, in ihren Stimmbezirken zentrale Wahllokale nach seinen Vorgaben einzurichten. Der Studentische Wahlvorstand kann zentrale Wahllokale einrichten. In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.

(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein_e Wähler_in aufhält. Die_der Wahlleiter_in übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag der_des Präsident_in der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Während der Wahlhandlung muss die_der Wahlleiter_in die Wahrnehmung der Aufgaben einer_eines Wahlleiter_in und einer_eines Protokollführer_in sicherstellen.

(3) Beim Betreten des Wahllokals hat die_der Wähler_in ihre_seine Identität durch Vorlage des Personalausweises oder eines entsprechenden amtlichen Lichtbilddokuments nachzuweisen; über Ausnahmen der Nachweisführung entscheidet die_der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes beziehungsweise dessen_derer Stellvertreter_in. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt der Wählerin oder dem Wähler den oder die Stimmzettel aus. Stimmzettel sind von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlkabine zu kennzeichnen und mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, erfolgen Abgleich nach Absatz 3 Satz 2 sowie der Vermerk nach Absatz 3 Satz 4 in der Wahlberechtigtendatei gemäß § 5 Absatz 4.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der Wahlberechtigten,
4. Zahl der abgegebenen Stimmen,
5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen,
6. Zahl der ungültigen Stimmen,
7. Zahl der gültigen Stimmen,
8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und/oder Bewerber_innen entfallenden Stimmen,
9. besondere Vorkommnisse.

(6) Während der Schließzeiten der Wahllokale und nach Abschluss der Wahlhandlung sind die Wahlurnen

zu versiegeln und bis zur Auszählung der Stimmzahlen nach § 9 Absatz 2 für Dritte unzugänglich aufzubewahren. Die Wahlhandlung ist mit Schließung des letzten Wahllokals abgeschlossen. Auszählungen vor Abschluss der Wahlhandlung sind unzulässig.

§ 8a Briefwahl

(1) Ist nach § 48 Absatz 2 BerlHG Briefwahl zulässig, kann die_der Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Der_dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr_ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

- der Wahlschein,
- der beziehungsweise die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die_der Wähler_in durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie_er den beziehungsweise die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

(5) Briefwähler_innen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung übermittelt die Studentische Wahlkommission dem Wahlvorstand die in ihrem Stimmbezirk erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und/oder Bewerber_innen. Erfolgt die Auszählung der Stimmzahlen durch den Studentischen Wahlvorstand, werden ihm die Wahlurnen von der Wahlkommission in versiegelter Form übergeben.

(2) Auszählung der Stimmzahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand. Sie umfasst mindestens Angaben über:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,

3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber_innen entfallenden Stimmen,
5. die Namen der gewählten Bewerber_innen,

bei Wahlen nach § 1 Absatz 2 zusätzlich:

6. die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze,
7. die Namen der Bewerber_innen, auf die ein Sitz entfällt,
8. die Namen der Bewerber_innen, die gemäß § 11 zur Stellvertretung oder Nachfolge befugt sind.

§ 10 Gültigkeit des Stimmzettels

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

- er nicht gekennzeichnet ist,
- er erkennbar nicht im Auftrag des Studentischen Wahlvorstands hergestellt wurde,
- aus seiner Kennzeichnung der Wille der_des Wähler_in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- mehr als ein_e Bewerber_in gekennzeichnet wurde,
- im Falle des § 1 Absatz 3 mehr Stimmen abgegeben wurden, als der_dem Wähler_in zustehen, oder er Stimmenhäufungen enthält,
- ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung der_des Wähler_in enthält,
- der Stimmzettelschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

§ 10a Wahlanfechtung

(1) Jede_r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen (§ 4 Absatz 4) und zu begründen.

(2) Ein Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die_der Antragsteller_in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Studentischen Wahlkommission, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende

Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10b Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 10a hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 10c Nachwahl

(1) Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 6 beizufügen.

(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des zweiten auf die Wahl folgenden Semesters beim Studentischen Wahlvorstand gestellt werden.

(3) Personen, die bereits für das betreffende Gremium als Mitglied oder Stellvertreter_in gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder.

§ 10d Mandatsannahme und Datenübermittlung

(1) Hat ein_e Bewerber_in bei einer Wahl nach § 1 Absatz 2 einen Sitz erhalten, so wird angenommen, dass sie_er das Mandat annimmt, wenn sie_er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses gegenüber dem Studentischen Wahlvorstand erklärt, dass sie_er das Mandat nicht wahrnehmen will. Dies erfolgt durch formlose Mitteilung. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Benachrichtigung der_des Nachfolgekandidat_in durch den Studentischen Wahlvorstand erfolgt.

(2) Nach Ablauf der Nichtannahmefrist gemäß Absatz 1 übermittelt der Studentische Wahlvorstand die Namen und Kontaktdaten der gewählten Bewerber_innen sowie der Bewerber_innen, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, an das Präsidium des StudentInnenparlaments.

§ 11 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein Mitglied des StudentInnenparlaments verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch eine_n Bewerber_in ihrer_seiner Liste vertreten lassen, auf die_den mindestens eine Stimme entfallen ist.

- (2) Aus dem StudentInnenparlament scheidet aus, wer
- a) nicht mehr an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte_r Student_in oder Aspirant_in mit studentischem Status ist,
 - b) aus anderen Gründen ihre_seine Wählbarkeit verliert,
 - c) ihr_sein Mandat niederlegt,
 - d) aufgrund der Geschäftsordnung des StuPa ihr_sein Mandat verliert.

(3) Die Mandatsniederlegung hat die_der Ausscheidende schriftlich gegenüber dem Präsidium des StudentInnenparlaments zu erklären.

(4) An die Stelle eines gemäß Absatz 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die_der rangnächste Bewerber_in aus dem Wahlvorschlag der_des Ausgeschiedenen. Das Präsidium des StudentInnenparlaments setzt die_den Nachfolgekandidat_in hiervon schriftlich in Kenntnis.

§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. Wahlunterlagen, die Bestandteil eines rechtskräftig gewordenen Verfahrens geworden sind, werden nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

(2) Im Falle der Erstellung, Nutzung und Veränderung einer Wahlberechtigendatei gemäß § 5 Absatz 4 ist das dort vorgesehene Verfahren zu beachten. Gespeicherte Daten sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu löschen, insbesondere wenn zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ein Ausdruck der Datei genügt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.